

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Wohlen-Bremgarten.

(Vom 6. Juni 1876.)

Tit.!

Gemäß der am 16. Juni 1874 der Eisenbahngesellschaft Wohlen-Bremgarten ertheilten Konzession hätte diese Linie am 1. d. Mts. in Betrieb gesetzt werden sollen.

Mit Eingabe vom 26. v. Mts. setzt das Direktorium der schweizerischen Centralbahn als der den Bau ausführenden Gesellschaft auseinander, warum dies nicht geschehen und auch vor dem 1. September nächsthin nicht möglich sei. Zwar seien die Arbeiten rechtzeitig vergeben worden, allein wegen eingetretener Schwierigkeiten bei der Expropriation haben sie an einem der bedeutendsten Objekte erst gegen Mitte September 1875 wirklich in Angriff genommen werden können. Bei der außergewöhnlich ungünstigen Witterung des hierauf folgenden Winters und der Beschaffenheit des Terrains, welches zum größten Theil aus kompaktem lehmigem Gletscherschutt bestehe, seien die Fortschritte der letzten 6 Monate auf der ganzen Linie sehr gering gewesen, und es werde ganz bedeutender Anstrengungen bedürfen, um den Unterbau bis zum 1. Juli fertig zu stellen. Die weitem vor Eröffnung der Linie nothwendig auszuführenden, ziemlich bedeutenden Consolidirungs-, Oberbau- und Hochbauarbeiten, die Einfriedungen, Bahnabschlüsse etc. werden voraussichtlich die Zeit bis Ende August vollständig in Anspruch nehmen.

Demgemäß wird um Verlängerung der Vollendungsfrist bis 1. September d. J. nachgesucht.

Die Regierung von Aargau erhebt gegen das Begehren keine Einsprache; eben so wenig finden wir uns zu einer solchen veranlaßt; die Witterung der ersten vier Monate dieses Jahres war in der That eine für Eisenbahnbauarbeiten außerordentlich ungünstige.

Wir beantragen Ihnen Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfs, und versichern Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Juni 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

{Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Wohlen-Bremgarten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn vom 26. Mai 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Juni 1876,

beschließt:

1. Die im Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1874, betreffend Konzession für eine Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten, angesetzte Frist für die Vollendung und Inbetriebsezung der Bahn wird bis zum 1. September 1876 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Wohlen-Bremgarten. (Vom 6. Juni 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1876
Date	
Data	
Seite	999-1001
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.